

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **12. Juli 2012**

Nr.: **17/2012**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
37	03.07.2012	Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters	143
38	05.07.2012	Satzung gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Blocktor“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.07.2012 bis 22.08.2012	144-147
39	06.07.2012	Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XXIV. Nachtrag vom 06.07.2012)	148-149

Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Aufgrund des § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) wird öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 13 Abs. 1 VermKatG NRW ist das Liegenschaftskataster in einem landeseinheitlichen Standard zu führen. Der Kreis Steinfurt hat deshalb zum 01.02.2012 durch Neueinrichtung, die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) überführt.

Zur Vorbereitung der Einführung sind die Datenbestände der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) harmonisiert worden. Im Rahmen dieser Arbeiten sind die Flächen der tatsächlichen Nutzung und der amtlichen Bodenschätzung neu berechnet und durch Fortführung in das ALKIS übernommen worden.

Die amtlichen Flächen der Flurstücke sind von den Änderungen nicht betroffen.

Für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt erfolgt die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	01.09.2012
bis	01.10.2012

im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, den Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-2759, -2764, -2765 oder -2760 erfolgen

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Berichtigung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 03.07.2012

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Hüsken

Bekanntmachung

Satzung gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Blocktor“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.07.2012 bis 22.08.2012

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 beschlossen, für den Bereich „Blocktor“ eine Satzung gemäß § 35 (6) BauGB aufzustellen. Durch die Satzung sollen im sog. Außenbereich Vorhaben für Wohnzwecke und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Gartenbaubetriebe zugelassen werden.

Die Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart des Satzungsgebietes und in die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen einfügen. Gemäß § 35 (6) BauGB kann den genannten Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt über Flächen für die Landschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Flur 29, Flurstücke 719, 861 und 862 sowie Flur 30, Flurstücke 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 33, 35, 36, 37, 323, 324, 325, 346, 347, 348, 349, 681, 895 und 896 in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 34.562 qm und ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

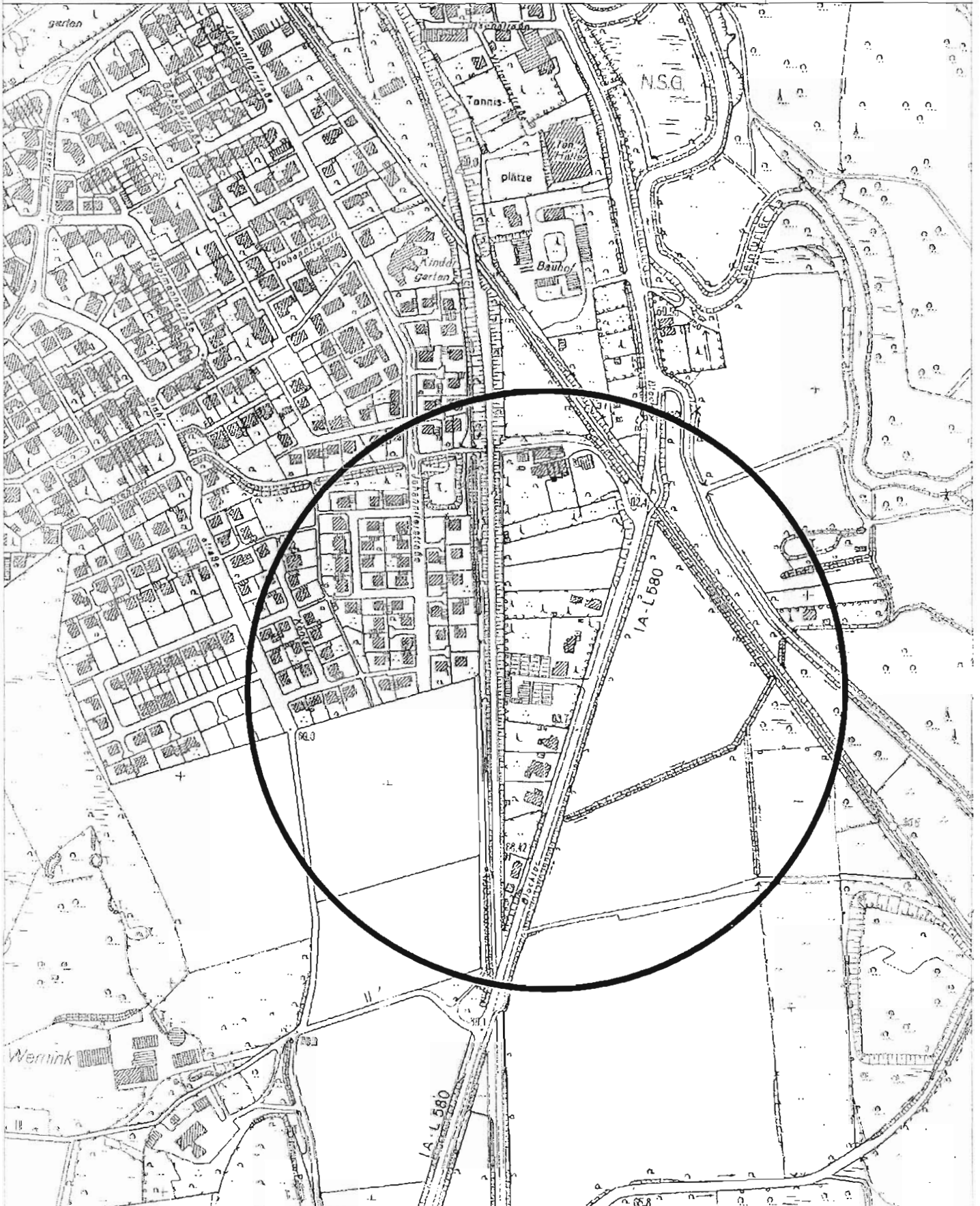
(Fortsetzung siehe nächste Seite)

-145-

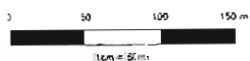
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 03.04.2012

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



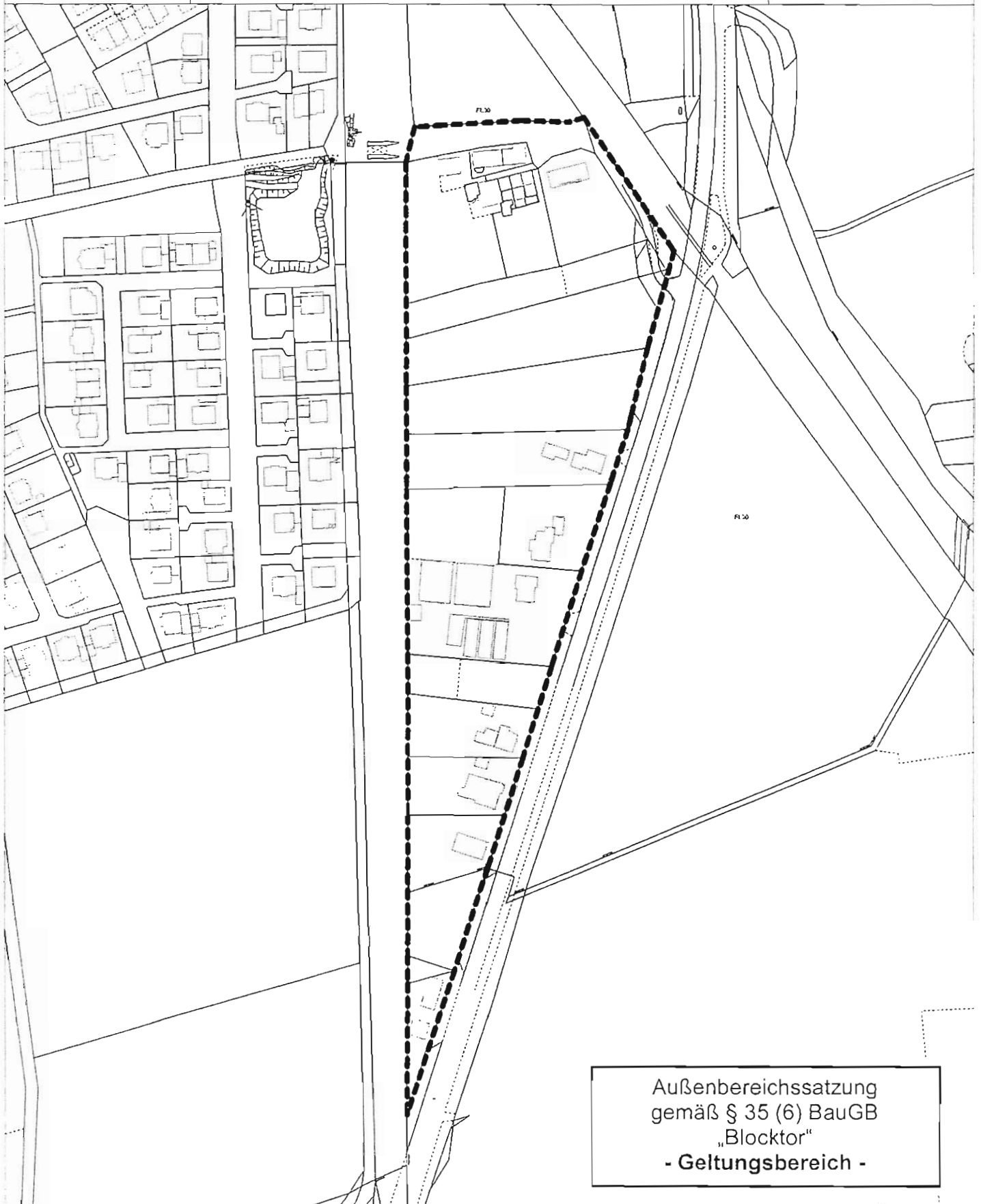
M 1 : 5000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

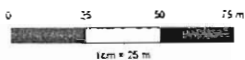


Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



Außenbereichssatzung
gemäß § 35 (6) BauGB
„Blocktor“
- Geltungsbereich -

M 1 : 2500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Gemäß § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf der Satzung gemäß § 35 (6) BauGB nebst Begründung in der Zeit vom **20.07.2012 bis zum 22.08.2012** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 – 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 – 240 schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist können abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

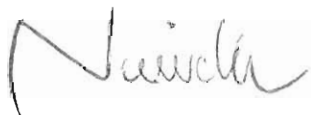
Gemäß § 13 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 5. Juli 2012

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/AS-jo

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XXIV. Nachtrag vom 06.07.2012)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 685) und den §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt im Gebiet des Unterhaltungsverbandes

Vechte und Steinfurter Aa	pro ha = 22,50 €
Vechte und Gauxbach	pro ha = 27,85 €
Steinfurter Aa	pro ha = 12,27 €
Frischhofsbach	pro ha = 20,09 €
Emsdettener Mühlenbach u. Nordwalder Aa	pro ha = 23,99 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/09, S. 353-361) sowie gem. § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW, S. 442) und des § 7 Absatz 4 sowie des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 685) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Absatz 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 06.07.2012
Az.: 22 63 00/ Mey


(Hoge)
Bürgermeister